

ZH_OBERGERICHT RT130029 vom 24. April 2013

ZH Obergericht, 2013-04-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT130029

FR: ZH_OBERGERICHT RT130029 du 24 avril 2013

IT: ZH_OBERGERICHT RT130029 del 24 aprile 2013

Erwägungen

E. 2

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Be- schwerdegegnerin zzgl. 8.0 % MwSt. Aufschiebende Wirkung / Vorsorgliche Massnahme:

E. 2.2

Mit Verfügung vom 8. Februar 2013 wurde die Vollstreckbarkeit des angefochtenen Urteils vom 4. Juli 2011 aufgeschoben und auf das Begehren um Erlass vorsorglicher Massnahmen bzw. um Anweisung an das Betreibungsamt C._____ nicht eingetreten. Gleichzeitig wurde der Gesuchstellerin Frist zur Be- antwortung der Beschwerde angesetzt (Urk. 40 S. 3 f.).

E. 2.3

Mit Eingabe vom 20. Februar 2013 (Datum Poststempel) verzichtete die Gesuchstellerin auf eine Stellungnahme und ersuchte das Gericht, ihr weder Kosten- noch Entschädigungen aufzuerlegen (Urk. 41 S. 2).

E. 3

Es sei die Vollstreckung des Rechtsöffnungsentscheids der Vorinstanz vom 4. Juli 2011 aufzuschieben (Gewährung der aufschiebenden Wir- kung) und das Betreibungsamt C._____ anzuweisen, die Betreuung Nr. ... vorläufig einzustellen und keine weiteren Vollstreckungshandlung- en vorzunehmen bzw. von der Verwertung/Versteigerung der gemäss Pfändungsurkunde vom 13. Januar 2012 gepfändeten Vermögenswerte des Beschwerdeführers abzusehen."

- 3 -

E. 3.1

Das Urteil vom 4. Juli 2011 erging ohne Stellungnahme des Gesuchs- gegners und damit als Säumnisurteil. Die Vorinstanz ging davon aus, dass dem Gesuchsgegner mit Verfügung vom 21. April 2011 (Urk. 8) Frist zur Erstattung ei- ner schriftlichen Stellungnahme zum Rechtsöffnungsbegehren der Gesuchstelle- rin angesetzt worden sei. Nachdem dem Gesuchsgegner die Verfügung vom 11. April 2011 auf postalischem Weg nicht habe zugestellt werden können (vgl. Urk. 6/2), sei die Zustellung der Verfügung vom 21. April 2011 durch das Ge- meindeammannamt C._____ an die ...strasse ..., ... C._____, veranlasst worden (Urk. 9). Das Gemeindeammannamt habe dem Gericht mit Schreiben vom 23. Juni 2011 mitgeteilt, dass mehrere Zustellungsversuche (nämlich vom 11. Mai 2011 und 20. Mai 2011) erfolglos geblieben seien, habe jedoch erwähnt, dass der Gesuchsgegner mit E-Mail-Nachricht vom 15. Juni 2011 mitgeteilt habe, bis Ende August 2011 landesabwesend zu sein (Urk. 11 S. 2). Aufgrund dieser E-Mail- Nachricht habe sie die Zustellung gemäss Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO fingiert. Ent- sprechend ging sie von einer Säumnis des Gesuchsgegners aus und erteilte der Gesuchstellerin in der Folge mit

unbegründetem Urteil vom 4. Juli 2011 die provisorische Rechtsöffnung gemäss dem von ihr gestellten Gesuch (Urk. 36 S. 2 f.).

E. 3.2

Zusammengefasst rügt der Gesuchsgegner, dass der Sachverhalt bezüglich Zustellung der verfahrenseinleitenden Verfügungen vom 11. April 2011 und vom 21. April 2011 und damit die Kenntnis hängigen Verfahrens von der Vorinstanz aktenwidrig festgestellt worden sei. Der Gesuchsgegner habe auch auf anderem Wege zu keinem Zeitpunkt Kenntnis vom hängigen Rechtsöffnungsverfahren gehabt. In der Folge habe diese zu Unrecht eine Zustellungsfiktion ange-

- 4 - nommen. Dadurch habe sie das Recht unrichtig angewandt. Folglich habe das Gericht die Bestimmungen über die Zustellung von Urkunden (Art. 136 ff. ZPO) und den Anspruch des Gesuchsgegners auf rechtliches Gehör verletzt, habe er doch keine Möglichkeit gehabt, in diesem Verfahren seine Rechte zu wahren (Urk. 35 S. 4 ff.).

E. 3.3

Diese Erwägungen geltend selbstredend auch für das vorliegende Beschwerdeverfahren. Indem die Vorinstanz am 4. Juli 2011 über das Rechtsöffnungsbegehren der Gesuchstellerin unter Annahme der Säumnis des Gesuchsgegners und damit ohne dessen Stellungnahme entschieden hat, hat sie dessen Anspruch auf Wahrung des rechtlichen Gehörs verletzt. Dies stellt einen schwerwiegenden Verfahrensmangel dar, weshalb eine Rückweisung an die erste Instanz geboten ist, zumal das vorliegende Verfahren nicht spruchreif ist. Der Mangel kann nicht im Rechtsmittelverfahren geheilt werden.

E. 3.4

Dementsprechend ist die Beschwerde gutzuheissen. Das Urteil des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Meilen vom 4. Juli 2011 (Geschäfts Nr. EB110121) ist antragsgemäss aufzuheben und die Sache zu neuer Entscheidung nach Anhörung des Gesuchsgegners an die Vorinstanz zurückzuweisen. 4.1 Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind gemäss Art. 107 Abs. 2 ZPO auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Gesuchstellerin hat sich weder mit dem angefochtenen Entscheid identifiziert (Urk. 41) noch das prozessuale Verhalten der Vorinstanz veranlasst. Sie ist auch nicht als unterliegende Partei zu betrachten und kann deshalb, entgegen dem Antrag des Gesuchsgegners, nicht entschädigungspflichtig werden (Art. 107 Abs. 1 lit. f ZPO; Jenny in: Suter/Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO-Kommentar, 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2013, Art. 107 N 22 und Art. 106 N 8). 4.2 Eine Entschädigungspflicht des Staates zugunsten der obsiegenden Partei besteht in solchen Fällen nicht (Art. 107 Abs. 2 ZPO, Art. 116 ZPO, § 200 GOG; Adrian Urwyler in: DIKE-Komm-ZPO, Zürich/St. Gallen 2011, Art. 107 N 12). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.